

Merkblatt zum Freizügigkeitskonto bei der Crédit Suisse

Die Freizügigkeitsleistung wird an die Crédit Suisse - Freizügigkeitsstiftung 2. Säule - zu Eröffnung eines Freizügigkeitskontos auf Ihren Namen überwiesen.

Nach Erhalt der Freizügigkeitsleistung sendet Ihnen die Stiftung die Unterlagen über die Eröffnung des Kontos, sowie über die Kontonummer zu.

Möchten Sie nun den Saldo abrufen* oder an die neue Pensionskasse überweisen, müssen Sie dies mit den Unterlagen, die Sie von der Crédit Suisse, Freizügigkeitsstiftung 2. Säule erhalten haben, selber veranlassen.

*Die Bedingungen die es dem Versicherten ermöglichen die Freizügigkeitsleistung als Barauszahlung zu beziehen sind im Freizügigkeitsgesetz wie folgt präzisiert:

- die Schweiz endgültig verlässt
Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen (vorbehalten bleibt Art. 25f), eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, sowie Island und Norwegen, für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind oder in Liechtenstein wohnen.
- eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt